

Beilage 1606

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 12. Oktober 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum
Abschluß der politischen Befreiung in
Bayern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
9. Oktober 1951 übermittle ich in der Anlage den
obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung
mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Be-
handlung.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern

§ 1

(I) Folgende auf Grund des Gesetzes zur Be-
freiung von Nationalsozialismus und Militarismus
(Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145)
gegen Hauptschuldige und Belastete verhängte
Sühnemaßnahmen sind erlassen:

1. Dauernde Unfähigkeit, ein öffentliches Amt ein-
schließlich des Notariats und der Anwaltschaft
zu bekleiden, sowie sämtliche Berufs- und
Tätigkeitsbeschränkungen,
ausgenommen
Beschränkungen, die sich auf die Ausübung des
Berufes eines Lehrers, Predigers, Redakteurs,
Schriftstellers, Rundfunkkommentators, auf die
Bekleidung eines Amtes in der Polizei, in aus-
wärtigen Dienst oder eines Amtes im höheren
oder mittleren gehobenen öffentlichen Dienst
beziehen (Art. 15, Ziffer 3, 7 und 9, Art. 16
Ziffer 4, 8 und 10 Befreiungsgesetz).
2. Verlust des aktiven Wahlrechts und des Rechts,
einer politischen Partei als Mitglied anzu-
gehören (Art. 15 Ziffer 5, Art. 16 Ziffer 6 Be-
freiungsgesetz).

3. Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer
wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung
zu sein (Art. 15 Ziffer 6, Art. 16 Ziffer 7 Be-
freiungsgesetz).
4. Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen
(Art. 15 Ziffer 8, Art. 16 Ziffer 9 Befreiungs-
gesetz).
5. Heranziehung zu Sonderarbeiten für die All-
gemeinheit und zu gemeinnützigen Arbeiten
(Art. 16 Ziffer 2, Art. 15 Ziffer 8 Befreiungs-
gesetz).
6. Verlust des Rechts, einen Kraftwagen zu halten
(Art. 15 Ziffer 9, Art. 16 Ziffer 10 Befreiungs-
gesetz).

(II) Diese Sühnemaßnahmen werden nicht mehr
verhängt.

(III) Irgendwie geartete Ersatzansprüche und
Ansprüche auf Wiedereinstellung entstehen durch
dieses Gesetz nicht.

§ 2

Art. 3 und Art. 13a des Befreiungsgesetzes wer-
den nicht mehr angewendet.

§ 3

Eine Aufhebung von Entscheidungen nach
Art. 52 des Befreiungsgesetzes zuungunsten des
Betroffenen ist nicht mehr zulässig.

§ 4

(I) Vorschriften, die diesem Gesetz entgegen-
stehen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 6 Ziffer 5 des Bayerischen Beamtengesetzes
vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349);
2. § 21 Abs. 1 Ziffer 6 der Rechtsanwaltsordnung
vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371);
3. § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 115 zur Durch-
führung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezem-
ber 1946 (GVBl. 1947 S. 101);
4. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl
der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Ge-
meindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl.
S. 19);
5. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl,
Volksbegehren und Volksentscheid (Landes-
wahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69,
103) in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. September 1950 (GVBl. S. 128);
6. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d), § 3 Abs. 5 und § 11
Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von
Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen
vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162);
7. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. i), § 3 Abs. 5 und § 11
Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von
Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den
Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167);
8. § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl
der Mitglieder in den ersten Organen der
Kassenärztlichen, der Kassenzahnärztlichen und
der Kassendentistischen Vereinigung Bayerns
vom 30. September 1949 (GVBl. S. 257).

(II) Geändert werden:

1. Art. 6 Ziffer 4 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„4. den Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Gesetze zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern unterliegt.“

2. Art. 52 Abs. 1 Ziffer 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„3. nicht bekannt war, daß bei dem Ernannnten zur Zeit seiner Ernennung der Hinderungsgrund des Art. 6 Ziffer 4 vorlag.“

3. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„(II) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder noch kein Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers vorliegt;

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Kammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.“

4. Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) erhält folgende Fassung:

„(II) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder noch kein Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers vorliegt;

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Kammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.“

5. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder in den ersten Organen der Kassenärztlichen, Kassenzahnärztlichen und Kassendentistischen Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 257) erhält folgende Fassung:

„(II) Nicht wählbar sind außer den in § 4 aufgeführten Personen:

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen,

solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder noch kein Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers vorliegt;

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Kammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I.

Nach einem Schreiben des Bundesministers des Innern an die für die Entnazifizierung verantwortlichen Ministerien oder Beauftragte der Länder hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, auf die Länder dahin einzuwirken, daß diese durch übereinstimmende landesrechtliche Regelung die Entnazifizierung unter bestimmten Gesichtspunkten abschließen. Die Verschiedenheit des Rechtszustandes sei außerordentlich unbefriedigend und die Beendigung der Entnazifizierung sei mit tunlichster Beschleunigung anzustreben. Bei der Vertretung dieser Anregung hat der Bundesminister des Innern geäußert, es sei keineswegs seine Absicht, Personen, die die Machthaber des nationalsozialistischen Regimes aktiv unterstützt oder sich kriminell schwer verfehlt haben und die auch heute noch eine Gefahr für die demokratische Entwicklung darstellen können, der gerechten Sühne zu entziehen und ihnen eine unerwünschte politische Betätigung zu ermöglichen. Andererseits seien die Unzuträglichkeiten möglichst auszugleichen. Den aus falschem Idealismus, aus Unkenntnis oder Gedankenlosigkeit oder aus einer Zwangslage heraus den Nationalsozialismus Verfallenen oder aus formalen Gründen den Entnazifizierungsvorschriften Unterlegenen sollten unter Ziehung eines Schlußstriches unter die Vergangenheit die Voraussetzungen für die freudige Bejahung des Staates gegeben werden. Durch Befolgung der Empfehlungen des Bundestags könnte die Gesetzgebung der Länder trotz Schwierigkeiten möglichst vereinheitlicht werden.

Eine völlige Angleichung der Vorschriften über die Entnazifizierung und ihre Beendigung ist durch den sehr verschiedenen Rechtszustand in den drei westlichen Zonen nicht möglich. Es ist auch nicht gelungen, die Pläne und gesetzgeberischen Maßnahmen der norddeutschen Bundesländer zu erfassen.

Am 24. August 1951 fand eine gemeinsame Besprechung sämtlicher die Entnazifizierung in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone leitenden Herren in Stuttgart statt.

II.

Einer Reihe der Empfehlungen des Bundestags ist bereits durch das Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. 1950, Seite 107) im voraus Rechnung getragen; andere Empfehlungen sind im „Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung“ vom 3. Juli 1951 (GVBl. 1951, Seite 101) bereits berücksichtigt, den anderen Ländern vorangehend.

III.

Ganz oder teilweise Befolgung der Empfehlungen des Bundestags, zu Ziffern 1, 2, 4, 5 in Übereinstimmung mit den Vertretern der genannten Länder;

1. Aufhebung der Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.

Diese Beschränkungen hatten tatsächlich fast keine Bedeutung. Auf Antrag wurden sie regelmäßig über den Art. 53 des Befr. Ges. beseitigt.

2. Aufhebung der Heranziehung zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit und zu gemeinnützigen Arbeiten.

Seit der Währungsreform war ein Vollzug dieser Anordnung nicht mehr möglich. Gemeinnützige Arbeiten sind nur gegen das übliche Entgelt zu leisten. Die Heranziehung hätte die Belasteten gegenüber den unbelasteten Arbeitslosen bevorzugt.

3. Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen:

Der Bundestag hat vorgeschlagen die Beendigung der Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen, ausgenommen die Beschränkungen für die Gruppen I und II, die sich auf die Ausübung des Berufes eines Lehrers, Predigers, Redakteurs, Rundfunkkommentators oder auf die Bekleidung eines Amtes in der Polizei, im auswärtigen Dienst oder eines Amtes im höheren öffentlichen Dienst beziehen. Mitläufer und Minderbelastete unterliegen in Bayern überhaupt keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr. Bezüglich der Hauptschuldigen und Belasteten kann der Anregung entsprochen werden. Bei der großen Bedeutung der Tätigkeit der Beamten des mittleren gehobenen Dienstes können die Tätigkeitsverbote für diesen Kreis nicht aufgehoben werden. Dagegen ist es zweckmäßig, jede wirtschaftliche Betätigung freizustellen.

Grundsätzlich werden die Herren der genannten Länder gleiche oder ähnliche Vorschläge machen.

Eine gleichmäßige Ausrichtung für die Anstellung im öffentlichen Dienst konnte nicht erfolgen, da die beamtenrechtlichen Vorschriften der einzelnen Länder sehr abweichen.

§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 ist aufrechtzuerhalten. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung Vf. 148, 149, 157 VII — 50 vom 14. März 1950 diese Bestimmung für eine Selbstverständlichkeit erklärt.

4. Verlust des Rechts auf Kraftwagenhaltung:

Zwecklos da ohne weiteres umgehbar.

5. Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder Berufsvereinigung zu sein:

Zwecklos, teilweise sogar zweckwidrig (z. B. ärztliche Mitgliedschaft in Berufsvereinigungen bei wieder über Art. 53 Befr. Ges. zum ärztlichen Beruf zugelassenen Belasteten).

6. Wahlrecht:

Der Bundestag empfiehlt den Wegfall der Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts mit Ausnahme der Beschränkungen des passiven Wahlrechts für die Gruppen I und II.

Nach Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 37 Abs. 2 des Bayer. Landeswahlgesetzes (BGVBl. 1950, Seite 128) ist das aktive und passive Wahlrecht außerdem entzogen den in Klasse I und II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallenden Personen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt, und auf Grund von § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung und Artikel 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes das passive Wahlrecht den ehemaligen Mitgliedern der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie in die dem Abschlußgesetz beigefügte Liste fallen, es sei denn, sie sind vom Befreiungsgesetz nicht betroffen oder entlastet.

Nach dem württemberg-badischen Gesetz Nr. 1078 erhält der Belastete grundsätzlich mit dem 8. Mai 1952 das aktive Wahlrecht und mit dem 8. Mai 1957 das passive Wahlrecht. Nach § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes erhält der Hauptschuldige das aktive Wahlrecht grundsätzlich mit dem 8. Mai 1957 zurück, das passive Wahlrecht bleibt ihm versagt. Nach dem hessischen Regierungsentwurf zum 2. Abschlußgesetz ist für Hauptschuldige und Belastete der Verlust des aktiven Wahlrechts beseitigt, während das passive Wahlrecht Hauptschuldigen entzogen bleibt.

Soweit das passive Wahlrecht Mitläufern auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung entzogen wurde, ist bereits ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, der die Aufhebung dieser Bestimmung vorsieht (vergl. die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes Vf. 148, 149, 157 — VII — 50).

Der Entzug des passiven Wahlrechts für Hauptschuldige und Belastete, wie es auch der Bundestag vorschlägt, hat keine Bedenken auf Grund der bayerischen Verfassung. (Vergl. Entscheidungen des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juli 1949 — GVBl. 1949 S. 250, ferner Vf. 73, 75, 84 — VII — 48, Vf. 14, 64, 151 — VII — 49 [GVBl. 1949 S. 250] Entscheidung Vf. 32, 6, 47 — VI — 47.)

Es empfiehlt sich aber, das durch Spruchkammerentscheidung erfolgte Verbot der politischen Betätigung zu belassen. Man kann stimmberechtigt und Mitglied einer Partei sein, ohne sich weiter politisch betätigen zu müssen.

Bei der Konferenz der Länder neigte man grundsätzlich einer Erleichterung der rein politischen Beschränkungen ab Beginn des Jahres 1952 zu.

Württemberg hat bereits im 1. Abschlußgesetz Belasteten das passive Wahlrecht, das Recht der politischen Betätigung und das der Mitgliedschaft zu einer Partei gegeben, ab 1957 auch das Recht der Wählbarkeit. Die meisten anderen Länder sind weitgehenden politischen Rechten der Belasteten nicht geneigt.

IV.

Nichtbefolgung der Anregungen des Bundestags:

1. Eine neuerliche allgemeine Nachprüfung der Sprüche wird von sämtlichen Ländern abgelehnt. In Bayern besteht infolge der besonderen Einrichtung des nach zwei Rechtsinstanzen entscheidenden Kassationshofes noch weniger ein Bedürfnis nach einer allgemeinen und neuen Kassation. Soweit, das war selten der Fall, bei Belasteten eine Einreihung nur auf Grund formeller Belastungen erfolgte, kann über den Art. 53 des Befr. Ges. geholfen werden, wie das schon vielfach geschehen ist.

Die Möglichkeit einer Umstufung im Gnadenweg wird von allen Ländern abgelehnt.

Überprüfungen nach Art. 52 des Befr. Ges. zu Lasten des Betroffenen bedürfen in Bayern der persönlichen Genehmigung des Leiters des Ministeriums. Sie wurde in letzter Zeit nicht mehr erteilt. Es empfiehlt sich die vorgeschlagene gesetzliche Regelung.

2. Der Bundestag hat angeregt, alle Vermögenssperren aufzuheben. Ausgesprochene Vermögenseinziehungen sollen unberührt bleiben. Art. 61 des Befreiungsgesetzes sieht die gesetzliche Vermögenssperre, Art. 40 die Anordnung der Vermögenssperre durch die Kammer vor.

Die Vermögenssperre dient der Sicherung der künftigen Vollstreckung. Der Kreis der gesetzlichen Vermögenssperren ist bereits durch die Gesetze über die Abänderung einzelner Vorschriften des Befreiungs-

gesetzes (GVBl. 1947, S. 193 und GVBl. 1948, S. 48) erheblich eingeschränkt worden. Die völlige Aufhebung der Vermögenssperren würde die Kontrolle des Bayer. Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vereiteln und Vermögensverschiebungen begünstigen.

5. Der Bundestag hat den Ländern empfohlen, bei Verurteilungen zu Arbeitslager weitgehend von dem Recht der Begnadigung Gebrauch zu machen.

Von dem Recht der Milderung auf Grund des Art. 53 des Befr. Ges. wurde bisher in Bayern schon weitgehend Gebrauch gemacht. Bis zum 30. April 1951 wurde in 167 Fällen die Lagerhaft abgekürzt, in 46 Fällen die Lagerhaft erlassen. Diese Praxis wurde inzwischen weiter fortgesetzt.

V.

Weitere Maßnahmen außerhalb des Rahmens der Anregungen des Bundesrates:

1. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung und Einreichung von Meldebogen kann nicht mehr aufrecht erhalten werden. Im wesentlichen sind die für die Entnazifizierung in Betracht kommenden Hauptschuldigen und Belasteten erfaßt. In der Praxis führt die Aufrecht-

erhaltung des Art. 5 des Befr. Ges. nur dazu, daß allmonatlich eine große Anzahl von Meldebogen von den Personen ausgefüllt und eingereicht werden müssen, die in anderen Zonen bereits entnazifiziert wurden und nach Bayern zuziehen. Die Ergebnisse der Auswertung der Meldebogen sind für die Durchführung des Befreiungsgesetzes nahezu unerheblich; es besteht hier echter Verwaltungslieferlauf. Selbstverständlich hat jedermann das Recht, unter Vorlage eines Meldebogens bei der Kammer seine Entnazifizierung zu betreiben; insoweit genügt die Erlassung einer bloßen Dienstanweisung.

2. Art. 15a des Befr. Ges. hat sich bis heute nicht als wirksame Waffe gegen den Neofaschismus erwiesen. Das Strafänderungsgesetz in seinen Vorschriften über den Verfassungsschutz gibt eine hinreichende Handhabe zur Verfolgung neofaschistischer Umtriebe. Art. 15a des Befr. Ges. ist nunmehr überflüssig.

VI.

Änderung oder Aufhebung anderer gesetzlicher Bestimmungen:

Die auf Grund § 1 dieses Gesetzes eintretende neue Rechtslage erfordert die Aufhebung oder Änderung der Vorschriften, wie in § 4 aufgeführt.